



Landkreistag Rheinland-Pfalz

Mainz, den 18.11.2020

Az.: 411-400.7 Mü/Hu

☎ 06131 28655-211

Sonderrundschreiben S 1525/2020

An die Kreisverwaltungen in Rheinland-Pfalz

An den Bezirksverband Pfalz

Argumentationshilfe zu den Beschlüssen zum Kommunalen Zweckverband für die Eingliederungshilfe und Jugendhilfe in den Gremienberatungen

1 Anlage (nur der elektronischen Fassung beigelegt)

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Medienberichten nehmen wir wahr, dass die übersandten Beschlussvorlagen zu dem Kommunalen Zweckverband in Gründung in den Gremien zu Diskussionen geführt haben.

Städtetag und Landkreistag haben sich daher entschieden, die angehängte Argumentationshilfe für die Beratungen in den Gremien zur Verfügung zu stellen, um die bekannten Behauptungen/Kritikpunkte aufzunehmen und argumentativ zu entkräften.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

(Müller)
Geschäftsführender Direktor



Landkreistag
Rheinland-Pfalz

Anlage



Städtetag RLP

Beschlüsse Kommunaler Zweckverband

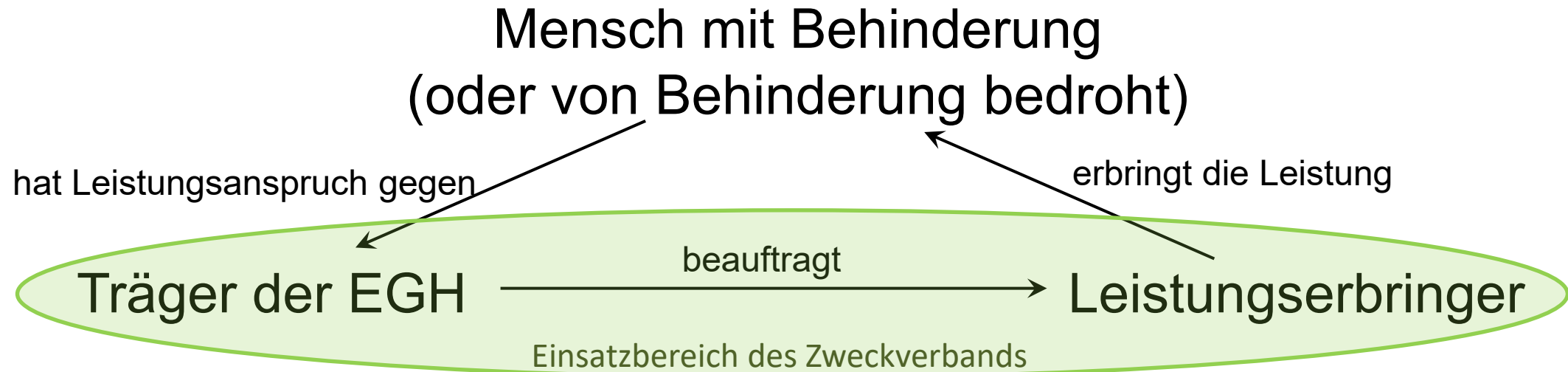
Argumentationshilfe für Gremien



Allgemeines

Die Eingliederungshilfe (EGH) ist eine soziale Leistung, die Menschen mit Behinderungen oder Menschen, die von Behinderung bedroht sind, eine individuelle Lebensführung ermöglichen soll. Der Träger der EGH ist zur Leistung verpflichtet, die er von Leistungserbringern vornehmen lässt.





Für die Verhandlung der Leistungen und Vergütung mit den Leistungserbringern sowie die Prüfung der Umsetzung der Vereinbarungen schließen sich die Kommunen als Träger der EGH für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen im Zweckverband (ZV) zusammen. Perspektivisch wird das Aufgabenspektrum auch um die Kinder- und Jugendhilfe mit den artgleichen Aufgaben erweitert.



Behauptung

Die Einrichtung des Zweckverbandes ist eine Entscheidung der Verwaltung.

Klarstellung

Es gibt regelmäßig bereits Entscheidungen des Stadtrates / Kreistages, den ZV einzurichten. Für die Einrichtung des ZV wurden auch schon kommunale Mittel von Kreisen und kreisfreien Städten eingebracht.



Landkreistag
Rheinland-Pfalz



Städtetag RLP

Behauptung

Die Verwaltung behauptet, die Einrichtung ZV sei nötig.

Klarstellung

Nicht nur die Verwaltung sondern insbesondere auch Stadtrat bzw. Kreistag sind der Ansicht, dass die Einrichtung des ZV nötig ist.



Behauptung

Die Verwaltungen sind durch das BTHG überfordert.

Klarstellung

Das BTHG hat neue Aufgaben geschaffen, die die Verwaltungen umfassend neu fordern. Die Verwaltungen sind in erheblichem Umfang mit der „Arbeit am Mensch mit Behinderung“ eingebunden. Das ist sehr personalintensiv. Ziel des ZV ist daher die Entlastung der Verwaltung durch die zentrale Übernahme von Teilaufgaben durch eine Expertengruppe.



Behauptung

Im ZV verhandeln ausschließlich Juristen und Betriebswirte über Jugendhilfe.

Klarstellung

1. Der Zweckverband verhandelt nicht über Jugendhilfe, sondern nur über die Leistungsvereinbarungen auf Basis der mitgeteilten Bedarfe der Jugendhilfe. Dies gilt gleichermaßen auch für die Eingliederungshilfe.



Behauptung

Im ZV verhandeln ausschließlich Juristen und Betriebswirte über Jugendhilfe

Klarstellung

2. Die Mitarbeiter im ZV werden multiprofessionell eingestellt, um aus verschiedensten Blickwinkeln die Verhandlungen zu begleiten. Dabei kommt es insbesondere darauf an, die konkreten Bedarfe der Kinder und Jugendlichen (mit Behinderungen) im Auge zu behalten und im Rahmen von Prüfungen zudem sicherzustellen, dass die eingesetzten Mittel 1:1 bei den Kindern und Jugendlichen (mit Behinderungen) ankommen.



Behauptung

Kompetenzen werden aus der Kommune auf den Zweckverband übertragen.

Klarstellung

Auf den Zweckverband werden lediglich Aufgaben übertragen, nicht Kompetenzen oder Entscheidungen.

Für jede Kommune wird der Abschluss von Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen nur vorbereitet, die Vereinbarung aber nicht abgeschlossen.

Die Entscheidungshoheit verbleibt bei jeder Kommune.



Behauptung

Kompetenzen würden aus der Kommune auf den Zweckverband übertragen

Klarstellung

Übertragen wird zudem die Prüfung der Mittelverwendung in der Eingliederungshilfe. Dies ist eine Aufgabe, die von den Kommunen in diesem Umfang bisher nicht wahrgenommen werden konnte. Das Bundesteilhabegesetz (BTHG) sieht umfangreiche Prüfrechte vor. Der ZV prüft daher auch die ordnungsgemäße Umsetzung der vereinbarten Leistungen durch die Leistungserbringer.



Landkreistag
Rheinland-Pfalz



Städtetag RLP

Behauptung

Im ZV vertritt lediglich eine Person der Kommune die Interessen der Kommune.

Klarstellung

In der Verbandsversammlung des ZV vertritt ein Vertreter die Interessen der Kommune. Da nur Aufgaben aber keine Kompetenzen oder Entscheidungen auf den ZV übertragen werden, ist das Ziel aller kommunalen Verbandsversammlungsmitglieder gleich gerichtet. Landkreistag und Städtetag sind zu 49% am ZV beteiligt. Beide Verbände vertreten ebenfalls die Interessen der Kommunen.



Landkreistag
Rheinland-Pfalz



Städtetag RLP

Behauptung

Ausschüsse sind abgemeldet.

Klarstellung

Der ZV trifft keine politische Entscheidung. Ein Eingriff in Ausschussrechte ist daher nicht möglich.

Der ZV bietet eine Dienstleistung für die Mitgliedskommunen, reagiert damit auf die mitgeteilten Bedarfe und verhandelt diese mit den Leistungserbringern.



Behauptung

Die Einrichtung eines ZV ist nicht mit der Sozialgesetzgebung vereinbar; es geht bei dem ZV nur um die Finanzen.

Klarstellung

In der Jugendhilfe und in der Eingliederungshilfe gilt das Vertragsrecht. Die Verhandlung und Vereinbarung über Leistungen und Vergütungen ist eine zwingende Aufgabe des jeweiligen Trägers.

Das Landesgesetz über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG RP) sieht die Zusammenarbeit von Kommunen ausdrücklich vor. Die ADD, die zuständigen Landesministerien und eine beauftragte RA-Kanzlei haben die Rechtmäßigkeit des Vorhabens geprüft.



Behauptung

Pädagogisches Fachwissen wird an den Rand gedrängt.

Klarstellung

Das pädagogische Fachwissen bzw. die Entscheidungen der Pädagogen verbleiben weiterhin bei den jeweiligen Trägern. Die direkten Leistungen an den Kindern und Jugendlichen (mit Behinderungen) werden weiterhin von den Kommunen erbracht.

Unabhängig davon ist geplant, auch im ZV pädagogisches Fachwissen vorzuhalten und Sozialpädagogen einzustellen.



Behauptung

Die Familien kommen wegen dem ZV „unter die Räder“.

Klarstellung

Bei der Eingliederungshilfe und der Jugendhilfe stehen die Kinder (ggf. mit Behinderung) mit ihren Familien im Mittelpunkt. Das gilt auch für die Aufgabenumsetzung im ZV.

Die Entlastung der örtlichen Verwaltung von nicht fallbezogenen Aufgaben schafft Kapazitäten, um die individuelle Arbeit an den Kindern und Jugendlichen noch besser zu unterstützen und die Familien damit weiter zu stärken.



Landkreistag
Rheinland-Pfalz



Städtetag RLP

Behauptung

Plädoyer für Beibehaltung bewährter Strukturen.

Klarstellung

In der Jugendhilfe verbleibt es im Grunde bei den bewährten Strukturen, da lediglich eine **Entscheidungsvorbereitung** für die Kommune verhandelt wird. Der Abschluss obliegt der Kommune.

In der Eingliederungshilfe wiederum ist die Beibehaltung bewährter Strukturen auf Grund der umfassenden gesetzlichen Neuregelung schwer umsetzbar.



Behauptung

Der Beitrag für große kreisangehörige Städte mit eigenem Jugendamt beträgt 55 Cent je Einwohner.

Klarstellung

Für die großen kreisangehörigen Städte mit eigenem Jugendamt besteht ein kleinerer Leistungsumfang des ZV, als bei Kreisen und kreisfreien Städten, da die Eingliederungshilfe als Dienstleistung für diese Städte ausfällt. Daher wird der Mitgliedsbeitrag dem wahrgenommenen Aufgabenumfang entsprechend geringer ausfallen. Derzeit wird zunächst mit einem Beitrag in Höhe von 0,10 € bis max. 0,15 € pro Einwohner geplant, der der Versammlung vorgeschlagen werden soll.



Behauptung

Der ZV verhandelt die Rahmenvereinbarung (RV) nach § 5 Abs.2 des Kindertagesstättengesetz (neu) mit Kita-Trägern.

Klarstellung

Der § 5 Abs. 2 KiTaG (neu) regelt ausdrücklich, dass die kommunalen Spitzenverbände eine RV schließen. Die Mitglieder des ZV, die auch Mitglieder von kommunalen Spitzenverbänden sind, legen für ihre Spitzenverbände fest, dass auch der ZV mitverhandelt.

Soweit auf Grund einer RV Vereinbarungen auf örtlicher Ebene unter Beteiligung des ZV verhandelt werden, muss auch in diesen Fällen die Kommune über das Verhandlungsergebnis entscheiden.